

# Pensionskasse SMGV / feusuisse

## Erweiterter BVG-Plan H4-E12k 2025

---

### Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 12'000.--. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

### Versicherter Jahreslohn

Der versicherte Lohn entspricht dem AHV-Lohn. Der versicherte Lohn beträgt maximal CHF 302'400.--.

### Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen.

Die zurzeit gültigen Beitragssätze können der Tabelle auf der Rückseite entnommen werden.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

### Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, welche nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), wird der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet (geringfügiger Beitragszuschlag).

### Kontakt und Fragen

Ausgleichskasse des  
Schweizerischen Gewerbes  
Postfach  
3001 Bern

Telefon	031 379 42 42
Fax	031 379 42 43
e-mail	ak105@ak105.ch
Internet	www.ak105.ch

# Pensionskasse SMGV / feusuisse

## Erweiterter BVG-Plan H4-E12k 2025

### Vorsorgeleistungen

<b>Leistungsart</b>	<b>Plan H4-E12k</b>
---------------------	---------------------

#### Im Alter

Altersrente	Bestimmungen Altersrente siehe unten
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind

#### Bei Invalidität

Invalidenrente	40% des versicherten Lohnes, die Leistungspflicht beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV
Invaliden-Kinderrente	20% der Invalidenrente pro Kind
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Invalidität

#### Im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind
Todesfallkapital	In der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird

### Beitragsätze in % des versicherten Lohnes

Alter**	18-24	25-34	35-44	45-54	55-65/64
Altersgutschriften	-	5.00%	7.10%	10.70%	12.80%
Versicherung des Teuerungsausgleichs auf Invalidität- und Hinterlassenenrenten	(0.10%*)	(0.10%*)	(0.10%*)	(0.10%*)	(0.10%*)
Sicherheitsfonds	-	*	*	*	*
Verwaltungskosten	0.10%	0.10%	0.10%	0.10%	0.10%
Versicherung des Todesfall- und Invaliditätsrisikos	1.40%	2.10%	2.90%	3.40%	3.40%
<b>TOTAL-Beitrag</b>	<b>1.50%</b>	<b>7.20%</b>	<b>10.10%</b>	<b>14.20%</b>	<b>16.30%</b>
Zuschlag für Unfalldeckung	0.20%	0.20%	0.20%	0.20%	0.20%

\* diese Beitragskomponenten werden vollumfänglich von der Pensionskasse getragen

\*\* das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr

### Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz \*
- vom Rentenumwandlungssatz\*

\* Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG) gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften